

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1809**

27 (15.5.1809) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt

Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial = Blatt.

Nro. 27. Montag den 15. May 1809.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Provinz = Verordnung.

An sämtliche Großh. Oberämter, Obervogteyämter, Oberforstämter, ForstInspectionen auch Verrechnungen.

Die Einkommenssteuer betreffend.

Die Großherzogliche Oberämter und Obervogteyämter sind zwar schon durch die Instructionen, welche man der zu Bearbeitung der Einkommenssteuer Cassionen ernannten DistriktsCommissarien bereits im März d. J. zugestellt hat, und wovon sie Abschriften zu ihren Akten bekommen haben, veranlaßt worden, ihre nach den neuern Vorschriften umzuarbeitende eigene EinkommensCassionen, so wie die Cassionen derjenigen Diener und DienersWittwen und Waisen, die in dem Landesherrlichen Edikt vom 18. Februar 1809. Nro. VII. §. 18. Lit. d benannt sind, wozu man in jener Instruction auch noch die Geistliche gerechnet hat, zu sammeln und in 14 Tagen der ProvinzCommission vorzulegen. Es sind aber noch sehr wenige Cassionen eingekommen, und man findet deswegen für nöthig, diese Aufforderung mit dem Anhang zu wiederholen, daß bey längerer Verzögerung die betreffende Individuen dem Großherzoglichen FinanzMinisterium verantwortlich seyen, und man hierorts solche, wenn in weitere 8 Tage von dem Empfang der ihnen des Endes mit dem nächsten Postwagen zugehenden Impressen an gerechnet, die man gegen die anfängliche Intention, wegen der Uniformität hat drucken lassen, nichts erfolgen sollte, dahin namentlich anzuzeigen genöthiget seyn würde.

Zugleich werden sämtliche Recepturen ermahnt, das gegenwärtige BesoldungsQuartal an die ihrer Verrechnung in dieser Hinsicht zugewiesene Diener, DienerWittwen und Waisen bey Vermeidung aller sonst auf sie zurückfallenden Nachtheile, nur dann auszubezahlen, wenn diese wegen Eingabe ihrer rectificirten EinkommensCassionen, worüber mit den Oberämtern zu communiciren ist, sich werden legitimirt haben.

Was den Einzug der Einkommenssteuer selbst betrifft, so wird die dazu angestellte DistriktsReceptur sich rücksichtlich der LocalDiener u. die den SteuerBetrag nur an diese bezahlen sollen, desfalls mit ihnen selbst unmittelbar benehmen, oder nach Besund der Umstände einen BesoldungsAbzug veranlassen, wozu die übrige besoldende Verrechnungen die Hände zu bieten, andurch angewiesen werden.

Karlsruhe den 11. May 1809.

Großherzogl. EinkommenssteuerProvinzCommission des Mittelrheins.
Kölg. Dieß.

vdt. Ehartner.

Das herrschaftliche Bauwesen betreffend.

Durch ein Rescript des Großherzogl. FinanzMinisterii vom 1. Februar d. J. ist die Großherzogl. Kammer des Mittelrheins aufgefordert worden; bey den gegenwärtigen KriegsVerhältnissen genau darüber zu wachen, daß bey dem herrschaftlichen Bauwesen alle nur mögliche Sparsamkeit beobachtet, und nur das Allernothwendigste und Unvermeidliche hergesteltt werde.

Es sind auch von dem dienstlichen Collegio in den ergangenen Versammlungen auf die Variationen der betreffenden Verrechnungen für das laufende Jahr nur diejenigen Bauarbeiten zur Ausführung genehmigt worden, welche man für unumgänglich nöthig und unerschreiblich ansehen zu müssen geglaubt hat, und es wird nunmehr sämtlich jenen Verrechnungen, so wie auch denen — das herrschaftliche LandBau-

wesen besorgenden Baumeistern, unter Bezug auf jene Verfügungen hierdurch nochmals die gemessene Warnung ertheilt, schlechterdings keine Baulichkeiten vornehmen zu lassen, die nicht genehmigt worden, und nicht dringend nothwendig sind, und die Summe, welche jeder Verrechnung zur Verbauen pro 1809. als das Maximum ausgesetzt worden, nicht zu überschreiten, indem man jeden Verrechner und jeden Baumeister hierdurch wiederholt verantwortlich dafür macht.

Karlsruhe den 2. May 1809.

Großherzogl. Bad. Kammer des Mittelrheins.

vdt. Obermüller.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden = Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse senft keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation der selben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Pforzheim

zu Auerbach an die Joh. Fachmännischen Eheleute, auf Montag den 15. May d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem TheilungsCommissariat allda. Aus dem

Oberamt Bruchsal

nachstehende mit herrschaftlicher Erlaubniß nach Rußland auswandernde Unterthanen:

- 1) zu Stettfeld an die Bürger Johannes Bärle und Peter Dewald vom 9. May an;
 - 2) zu Stettfeld an die Willibert Beußel'schen Eheleute vom 9. May an;
 - 3) zu Ubstatt an die Anton und J. Kerner'schen Eheleute vom 2. May an;
 - 4) zu Oestringen an die Joh. Wipf'schen Eheleute auf den 25. May;
 - 5) zu Oestringen an die Georg Essert'sche Eheleute vom 1. May an;
 - 6) zu Oestringen an die Barthel Förberer's Wittib vom 1. May an;
 - 7) zu Oestringen an die Wolfgang Gramlich'schen Eheleute vom 1. May an;
 - 8) zu Oestringen an die Philipp Jakob Hirsch'schen Eheleute vom 1. May an;
- für Sämmtliche den Termin von 4 Wochen bey dem AmtsCommissariat zu Bruchsal.

zu Oestringen an die Johann Essert'sche Eheleute vom 1. May an;

zu Oestringen an die Jakob Helfinger'schen Eheleute, auf Montag den 29. May d. J. bey Großherzogl. Oberamt;

zu Neidsheim an die Joseph Lengle'sche Eheleute, auf Montag den 15. May früh 9 Uhr bey Großherzogl. Oberamt;

zu Stettfeld an die in Gant gerathene Georg Friedrich Wollische Eheleute auf den 31. May früh 9 Uhr bey der Liquidation zu Bruchsal;

zu Bruchsal an den hier verlebten Georg Singer, auf Montag den 29. May d. J. Vormittags 9 Uhr bey Großherzogl. Oberamt;

zu Bruchsal an den voriges Jahr hier abgelebten Bürger Georg Adam Simmel binnen 14 Tagen bey hiesiger StadtAusfauthey.

Mundtodts Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung, folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Mahlberg

von Kappel dem Bürger Johann Bührle, dem jungen, dessen Pfleger sein Bruder Joseph Bührle von da ist. Aus dem

Oberamt Gengenbach

aus dem Harmersbach dem Verschwender Anton Braig, dessen Pfleger der Christian Schwarz daselbst ist. Aus dem

Oberamt Pforzheim

von Elmendingen der Johannes Augensteinische Wittwe, deren Pfleger der Christoph Fieß von da ist.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht,

melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekannte, nächste Anverwandte gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Pforzheim
von Pforzheim der verschollene schon über 50 Jahr abwesende bald 90 Jahr alte Joh. Jakob Wirt. Aus dem

Oberamt Bruchsal
von Bruchsal der als HutmacherGeseß seit 28 Jahren abwesende Franz Peter Nußbaum, dessen Vermögen in 103 fl. 31 kr. besteht.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bößlich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Bischofsheim
von Neufreyßett der durch das Loos zum Rekruten bestimmten Ludwig Krümel.

Lahr. [Vorladung.] Der bößlich ausgetretene Christian Wieser von Burgheim wird andurch vorgeladen, binnen 3 Monaten a dato dahier zu erscheinen und seines Austritts wegen sich zu verantworten, widrigenfalls nach der LandesConstitution gegen ihn verfahren wird.

Verordnet Lahr den 6. May 1809.

Großherzoglicher Stadtrath.

Achern. [Vorladung und Fahndung des Jak. Fritsch.] Nachdem der mit andern ledigen Pürschen wegen an mehreren Personen auf öffentlicher Landstraße verübten groben Mißhandlungen dahier eingefessenen ledigen Jakob Fritsch seinem Vorgeben nach von Marlen — nach andern eingezogenen Nachrichten hingegen aus dem Elsaß gebürtig, vor geendigter Untersuchung das Gefängniß gewaltsam erbrochen und sich flüchtig gemacht hat; so wird derselbe auf eingegangenen hohen Befehl eines Großherzoglichen hochpreislichen Hofgerichts in Rastatt zu dem Ende anmit öffentlich vorgeladen, daß derselbe innerhalb 6 Wochen um so gewisser vor d. hiesigem Obervogteyamt sich stelle, und über seinen unternommenen gewaltsamen Ausbruch aus dem Gefängniß sowohl, als auch über die ihm weiter zur

Last liegenden Vergehungen verantworten, als er in dem Richterscheinungsfall der Großherzoglich Badischen Lande auf ewig ohne weiters verwiesen seyn solle.

Es werden auch alle Obrigkeiten noch einmal dienstergebenst ersucht, auf gemeldten in nachstehendem Signalement beschriebenen angeblichen Jakob Fritsch fahnden, selben auf Betreten arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero austiefen zu lassen.

Achern den 24. April 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.

Signalement.

Jakob Fritsch 28 Jahr alt, 5 Schuh 8 Zoll messend, seinem Vorgeben nach aus Marlen Oberamts Offenburg glaublicher aber aus dem Elsaß gebürtig, von wannen er, um der Militair-Conscription zu entfliehen, gekommen seyn solle, ist ohneachtet seiner Größe von dicker Postur und breiten Schultern, vollkommenen saubern wohlgejärten runden Angesicht, mit etwas wenig Blattermassern, spitziger Nase, runden Kinn, mit wenig Bart, aufgeworfenen Lippen, schwarz rund abgeschnittenen Haaren, dergleichen Augenbraunen.

Bev seiner Entweichung trug er eine graue Pudelskappe auf seinem Kopf, einen schwarzen Flohr, einen blauen Janker von Tuch und über diesen einen schwarz zwilchenen annoch neuen Muzen, weiße zwilchene Pantalons und darunter Höckerstrümpfe und kalblederne Schuhe mit Bändel.

Kork. [Erbovorladung.] Um Ausfertigung des Vermögens des im Jahre 1790 verstorbenen Ignaz Faller von Kehl und seines verschollenen auf die erlassenen EdiktalVadung nicht erschienenen Bruders J. Georg Faller, so wie der unbedeutenden Verlassenschaft von Franz Doll und seiner Ehefrau Katharina geborner Fallerin haben sich die Jakob und Andreas Müllerischen Erben von Kehl als nächste TestatErben gemeldet.

Da aber aus denen über die Verwandtschaft erhobenen Urkunden hervorgehet, daß Anna Maria Buchmännin, von welcher sie ihr Erbrecht ableiten, noch Geschwister gehabt habe, deren Wohnort oder Erben dahier unbekannt sind, auch noch anderweite Anverwandte der obengedachten Erblasser vorhanden seyn könnten, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund etwas aus befraglichen Erbschaften ansprechen zu können glauben, andurch aufgefordert, binnen peremptorischer Frist von 3 Monaten ihre allenfallsigen Ansprüche dahier aus-

auführen oder zu gewärtigen, daß sämtliches Vermögen den sich gemeldet habenden Interessenten gegen Cautien ausgefolgt werde.

Kork den 26. April 1809.

Großherzogliches Oberamt.

Kastatt. [Schuldenliquidation.] In Betreff des Schuldenwezens des dahier verlebten Doctor Anna ist nach einem Großherzoglichen HofgerichtsRescript vom 11. v. M. der Sanktprozeß erkannt worden.

Es werden daher dessen sämtliche Gläubiger vorgeladen, bis Dienstag den 13. Juny ad liquidandum et certandum super prioritatem dahier vor Oberamt um so gewisser zu erscheinen, als sie sonst nach der Hand mit ihren Forderungen werden präcludirt werden; wobey aber bemerkt wird, daß die Aktivmasse so gering seye, daß auch die vorzüglichsten Gläubiger ihre Forderung ganz zu erhalten wenig Hoffnung haben.

Kastatt den 1. May 1809.

Großherzogliches Oberamt.

Kastatt. [Schuldenliquidation.] Wer etwas an nachstehende mit herrschaftlicher Erlaubniß nach Rußisch-Polen wandernde Personen als:

von Durmersheim

Joseph Hauer, Jakob Dieß, Jakob Ell, Friedrich Schmidt, Joseph Oberle, Jakob Feininger, Johannes Koch, Franz Joseph Koffler, Matheus Koffler und Ant. Wirthmüller;

von Kuppenheim

Matheus Walz, Bernhard Leopold, Johann Leopold, Matheus Fritsch, Mathias Wöbel, Bernhard Feist, Lorenz Walz, Josephs Sohn, Bernhard Weiser, Joh. Schindler und Valentin Warth;

von Elchesheim

Jakob Kary, Jakob Pfaff, und Johann Weiler zu fordern hat, solle selches binnen 3 Wochen bey derelben Vorgesetzten dem Stabhalter Adam zu Kuppenheim und Schultheiß Koffler zu Durmersheim angeben, widrigenfalls man ihnen nach der Hand zu ihrer Zahlung nicht mehr verhelfen kann. Kastatt den 2. May 1809.

Großherzogliches Oberamt.

Durlach. [Schuldenliquidation.] Gegen den Bürger und Handelsmann Georg Büttner zu Weingarten wurde der Sanktprozeß erkannt.

Es wird dieß zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, unter dem Bemerken, daß zur liquidation terminus peremptorius auf Montag den 29. May und zum Streit über das Vorzugsrecht auf Dienstag den 30. May d. J. festgesetzt seye, bey welchen Verhandlungen sich alle diejenige, welche Forderungsansprüche an den gedachten Handelsmann Büttner zu machen haben, mit Urkunden und Beweisen einzufinden haben. Durlach den 29. April 1809.

Großherzogliches Oberamt.

Bruchsal. [Schuldenliquidation und Verladung.] Die unbekanntenen Gläubiger des entwichenen Mühlenbesizers Ludwig Manterscheid von Langenbrücken werden hiemit aufgefordert, zur Angabe und Begründung ihrer Forderungen auf Mittwoch den 17. May l. J. früh 9 Uhr mit ihrem in Händen habenden Beweis bey Sr. Exzellenz des Ausschusses bey Großherzoglicher Amtsschreiberey dahier zu erscheinen; wobey jedoch vorläufig bemerkt wird, daß wegen Geringsfügigkeit der Aktivmasse nicht einmal die privilegierten Forderungen zur Zahlung Hoffnung haben.

Zugleich wird der entwichene Ludwig Manterscheid auf den Liquidations-Termin Mittwoch den 17. May l. J. früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheil anhero vorgeladen, daß ansonsten in Contumaciam das Rechtliche erkannt werden wird.

Bruchsal am 24. April 1809.

Großherzogliches Oberamt.

Bruchsal. [Erbverladung.] Die vor ohngefähr 40 Jahren mit ihrem Vater nach Cajeta ausgewanderte beede Martin Meosische Töchter von Destringen, oder deren rechtmäßige Erben werden hiemit zum Empfang einer denselben durch Testament der Katharina Barbara Hofemann zu Bergshausen jenseits Rheins, einer gebornen Eichel von Destringen im Jahre 1797. zugeordneten Erbschaft ad 516 fl. 10½ kr. nebst bisherigen Zinsen binnen 9 Monaten unter dem Rechtsnachtheil andurch aufgefordert, daß sie ansonsten als verschollen erklärt, denen um diese Erbschaft sich gemeldet habenden Miterben Ludovika und Maria Eva Meos jenseits Rheins hierüber das Verschollenheitszeugniß erteilt und denselben die Bewirtung des gesetzlichen Besitzes in besagte Erbschaft überlassen werden solle.

Bruchsal am 22. April 1809.

Großherzogliches Oberamt.

(Hierbey eine Beilage.)

B e y l a g e
zum
Mittelrheinischen Provinzialblatt.

Nro. 27. Montag den 15. May 1809.

G e s e z e s - A n z e i g e n,
Aus dem Regierungsblatt Nro. XVI.

Landesherrliche Verordnungen.

- 1) Bekanntmachung des Ausbruchs des Kriegs mit Oestreich und das Benehmen in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen betreffend. Verkündet von dem Ministerium des Innern den 25. April 1809.
- 2) Aufruf zur Rückkehr an die Standes- und Grundherren, welche sich ausserhalb der Rheinischen Bundesstaaten aufhalten. Verkündet aus dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium den 26. April 1809.

Nro. XVII.

- 1) Diener-Pragmatik des Großherzogthums Baden betreffend. Verkündet aus dem Kabinetts-Ministerium den 25. April 1809.

Nro. XVIII.

- 1) Die Deserteurs und selbst ranzionirte Kriegs-Gefangene betreffend. Verkündet von dem Ministerium des Innern den 4. May 1809.
- 2) Entziehung der gesetzlichen Freyheit eines Sohnes bey Familien, aus welchen sich ein oder der andere Sohn der Conscription entziehet. Verkündet von dem Ministerium des Innern den 4. May 1809.
- 3) Die Eintragung der Breisgauisch-ständischen Lit. A. Obligationen in die Landtafel betreffend. Verkündet von dem Justiz-Ministerium den 29. April 1809.
- 4) Die Eröffnung der Amortisations-Kasse betreffend. Verkündet von dem Finanz-Ministerium den 24. April 1809.

Landes-Verordnungen.

Die Berichts-Termine betreffend.

(Auf Anordnung Hochpreisllichen Regierung der Markgraffschaft inserirt.)

Zufolge der Erfahrung, welche vielfältig die Verzögerung der Berichte mittlerer und unterer Verwaltung-Stellen und den hieraus hervorgehenden Nachtheil für die Geschäfte erwiesen hat;

In Erwägung der hiedurch bewährten dringlichen Nothwendigkeit, die stufenweise Erfüllung der Berichtsaufträge zum Besten des höchsten Dienstes und zur Geschäftsförderung allen Verwaltungs-Stellen zu sichern;

In fernerer Erwägung, daß bereits ältere Ordnungs-Strafen für dergleichen ungerechtfertigte Verzögerungen vorhanden sind, die jedoch demal einer allgemeinen Ausdehnung bedürfen,

wird andurch für diesseitigen Geschäftskreis folgendes verfiat:

1) Jede Bericht erfordernde Stelle hat für die Bericht-Erstattung einen angemessenen Termin zu bestimmen, damit der Eingang des Berichtes, und die Nothwendigkeit seiner Erinnerung sicher berechnet werden könne.

2.) Hat die Bericht erfordernde Stelle nicht selbst weitem Bericht zu erstatten, so bestimmt sie den Termin nach der Natur des Geschäfts und den übrigen Verhältnissen der Umstände und des Berichtstellers.

3.) Hat sie aber selbst weitem Bericht zu erstatten, so wird der von ihr zu bestimmende Termin für die Unterstellen sowohl nach dem Maße des ihr selbst von ihrer Oberstelle vorgeschriebenen Zeitraums als nach der Stufenzahl der miterberichtenden Unterstellen abgemessen.

4.) Jedesmal die nächste Unterstelle bleibt ihrer Oberstelle für die Einhaltung des Berichts Termins verantwortlich.

5.) Dessen Nichteinhaltung wird bey Gemeinde-Vorständen mit einem, bey Unterämtern mit drey, bey Oberämtern und Landvogteyen mit fünf Thalern das erstemal, mit dem doppelten das zweitemal und mit dem dreifachen das drittemal geahndet; dann aber, wenn dennoch der erfordernde Bericht in derselben Sache nicht erfolgt, ist der Antrag auf Suspension des Schuldigen sogleich zu stellen.

6.) Diese Strafe kann in Fällen, wo unvorgesehene Umstände die terminmäßige Berichts-Erstattung unmöglich machen, oder die obere Stelle wegen ausbleibendem Berichte der Unterstelle auch ihren Bericht nicht weiter erstatten kann, nur dadurch umgangen werden, daß bey dem Eintritt des Berichtstermins der nächstvorgeordneten, berichterfordernden Oberstelle, die Ursache, und, falls Straffbarkeit vorhanden ist, zugleich die Vollziehung der Strafe angezeigt wird.

7.) Die Strafe tritt mit der Verlegung der Termins-Vorschrift ohne weiters ein, und die solche nicht vollziehende Oberstelle wird für deren Selbsterfaz, (auch wenn sie die Berichtsversäumnis für sich entschuldigt hat), dann verantwortlich, wenn sie solche nicht gegen die säumige Unterstelle vollstreckt.

8.) Damit jedoch der in dem Bedürfnisse der Ordnung u Dienstbeförderung gegründete Zweck dieser Verfügungen nicht durch anderweite Entschuldigungen umgangen werden könne, so wird zum Behufe der nöthigen Zeitberechnung bestimmt, daß der Termin von dem Tage der Insinuation, d. i., der Präsentation der Berichtserforderung bey der berichtspflichtigen Stelle anfängt; und dergestalt endet, daß am letzten Tage der festgesetzten Zeit der Bericht bey der ihm erfordernden Stelle eintreffen muß; daher

9.) Die berichterfordernde Stelle den Tag dieser Präsentation von dem, auf dem Concept ihrer Berichtserforderung zu bemerkenden Tag des Abgangs, unter Zufügung der zur Ankunft bey der berichtspflichtigen Stelle erforderlichen Zeit zu berechnen hat:

10.) Woraus folgt, daß in mehr oder minder dringenden Fällen, vorzüglich die zugleich berichtspflichtige und berichterfordernde Mittelstelle mehr oder minder beschleunigende Mittel der Berichtserforderung durch Boten, Estaffetten u. s. w. nach Verhältnis der Umstände vorzuziehen haben.

11.) Gegenwärtige Verordnung tritt vom nächsten 1ten May an in volle Wirksamkeit, und auch alle ize noch rückständigen Berichte, wenn sie bis dahin nicht erstattet sind, werden alsdann zur Erinnerung reproduziert, und von da an auf diese Weise behandelt werden.

12.) Die Regierungen haben daher diese Verfügungen sämtlichen Unterstellen noch insbesondere durch die Provinzialblätter bekannt zu machen, und so wie die übrige, dem diesseitigen Wirkungskreise angehörige Oberstellen bey eigener Verantwortlichkeit auf deren feste Vollziehung zu wachen. — Karlsruhe den 19. April 1809.

Ministerium des Innern

Frhr. von Hacke.

Büchler.

Provinz-Verordnung.

Generaldekret an sämtliche Obervogtey- auch Ober- und Aemter der Markgraffschaft.

Das Marschwesen betreffend.

Sämtlichen Ober- und Aemtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß alles, was die Verpflegung der durchmarschirenden Truppen und die zu militairischen Bedürfnissen geforderte Fuhrerstellungen betrifft, in der diesseitigen Provinz ausschließlich von dem Regierungsrath Winter besorgt wird, welcher für seine getroffenen Anordnungen nur dem Generalmarschcommissariat verantwortlich ist. Es werden daher sämt-

liche Ober- und Aemter angewiesen, den auf diese Gegenstände sich beziehenden Anordnungen des Regierungs-Rath Winter eben jene Folge zu leisten, welche sie den Befehlen der diesseitigen Stelle schuldig sind. Es steht zwar sowohl den einzelnen Aemtern, als Gemeinden und Unterthanen in allen Fällen, wo sie sich durch die Verfügungen des Marsch-Commissariats gekränkt erachten, der Rekurs an des General-Marsch-Commissariat dahier offen. Es kann aber einem solchen Rekurs keine einbittende Wirkungen zugestanden werden, sondern es ist die Anordnung des Marsch-Commissariats mit Vorbehalt der dem gekränkten Theil etwa gebührenden Entschädigung und Abhülfe der Beschwerde für die Zukunft des angemeldeten Rekurses ungeachtet zu vollziehen; dahingegen bleibt alles, was sich auf die Revision, und Erledigung der mit Ende eins jeden Monats von den Etappenstationen zu stellenden Rechnungen bezieht, dem diesseitigen Wirkungsbereich zugetheilt.

Kallsruhe bey Großherzoglicher Regierung den 4. May 1809.

vdt. Glyckherr,

Bekanntmachung.

Stuttgart. [Ehegerichtsvorladung] Wir
Friedrich von Gottes Gnaden König
von Württemberg u. w.

Ehron kund. öffentlich mit diesem Brief:
Nachdem vor unsern Eherichtern und Räten der
Königlichen Kanzley alhier in Stuttgart Dorothee
Stolppin geborne Ekerbachin von Laufen, Wittig-
heimer Oberams in Betreff der wider ihren treulo-
sen nun entwichenen Ehemann Friedrich Stolpp,
Bürger und Seiler alda, wegen seiner begangenen
ehelichen Untreue erhobenen Ehescheidungsklage, den
ihr durch Ehegerichtlichen Bescheid vom 12. May
1808. auferlegten Beweis geführt, und nun um
weitere Citation zur Urteils-Publikation gebeten, sol-
che auch erhalten hat: so setzen und bestimmen Wir
dem ermeldten Friedrich Stolpp und dessen Zugehö-
rigen und Verwandten, welche ihn in Rechten ver-
treten wollen, mit diesem Unserm öffentlichen Edict
einen Rechtstag, und zwar auf Donnerstag den 6.
Julius d. J. daran Wir ihm zwanzig Tage vor den
ersten, zwanzig vor den zweyten und zwanzig vor
den dritten und peremptorischen Termin anberaumt
haben wollen, auch zu solcher rechtlichen Handlung
und wieder davor frey sicher Geleit gegeben haben,
um Morgens zu früher Tageszeit vor obgedachten
Unsern Eherichtern und Räten in Unserer Königli-
chen Kanzley alhier zu erscheinen, des Rechts zu
seyn und gebühlich zu warten, dann, sie erscheinen
alsdann oder nicht, wird nichts desto weniger auf
Gegentheils ferneres Anrufen verfahren werden, wie
sich es von Rechtswegen gebührt, darnach sie sich zu
richten wissen werden.

Zu Ukund mit Unserm hervorgedruckten Insignel
bekräftiget u. geaben in Unserer Königl. Residenzstadt
Stuttgart d. 6. May 1809. Königl. Ehegericht.

(L. S.)

Kauf-Anträge.

Bretten. [Fruchtversteigerung.] Donnerstag
den 25. dieses Monats Nachmittags um 1 Ubr wird
man die 2te Abtheilung des Herrschaftlichen Frucht-
vorraths der Receptur Bretten mit:

400 Mr. Korn	} 1808r Gewächs.
500 — Gerste und	
1600 — Spelz	

Dann zugleich von dem Herrschaftlichen Weinvorrath
30 Fuder,
theils 1807r theils 1808r Gewächs auf dem hiesigen
Rathhaus öffentlich versteigern, welches denen Steiglu-
stigen mit dem Besfügen bekannt gemacht wird, daß die
Proben bei der Versteigerung aufgestellt werden u. auch
Tage vor der Versteigerung auf denen Herrschaftlichen
Speichern und in den Kellern zu Bretten, Heibels-
heim und Jöhlingen genommen werden können.

Bretten den 7. May 1809.

Großherzogl. Gefälverwaltung.

Kastadt. [Hausversteigerung.] Binnen
4 Wochen, als am 6. künftigen Monats Juny
wird das zweystöckige ganz von Stein erbaute ge-
räumige und wohlerhaltene Haus des verstorbenen
Herrn Forstverwalters Dettinger dahier öffentlich an
den Meistbiethenden gegen baare Zahlung, oder
einen annehmblichen Bürgen, oder gegen ein hinrei-
chendes Unterpfand versteigt werden. Der untere
Stock bestehet aus 4 auf die Hauptstraße anstoßen-
den heitern Zimmern, aus 2 Küchen und 2 an den
Hof gränzenden Kammern, und hat einen gewölb-
ten, und einen Balken-Keller. Das obere Stock-
werk enthält 6 Zimmer und einen Sal nebst zwei
Küchen und einer breiten Gallerie, welche auf den
Hof sieht; der Hof ist ebenfalls geräumig und hat

zwei Einfahrten, darinn befindet sich eine Waschküche, Stallung u. d. eine Remise. Dicht hinter dem Hof ist ein circa $\frac{1}{2}$ Morgen großer Gemüß- und Obstgarten, an dem die Murg vorbei spült. Uebrigens ist die Lage des Hauses eine der angenehmsten der Stadt und für jedes Gewerbe gleich gut gelegen. Kauflustige können auch mit Herrn Nachtsverwandten Mößner dahier sich in der Zwischenzeit in einen Privatkaufl einlassen. Rastadt am 10. May 1809.
Großherzogl. Oberamt.

Pacht-Anträge und Verleihungen.

Bretten. [Schäferbeystand.] Da bis nächsten Michaelistag der Bestand der Gemeinen Schäferbey zu Jöhlingen zu Ende gehet, so hat man zur anderweiten Verleihung derselben in einen 6jährigen Zeitbestand Tagfahrt auf Mittwoch den 14ten nächsten künftigen Monat Juny festgesetzt; welches mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Begebung dieser Schäferbey auf besagten Tag Nachmittags 2 Uhr zu Jöhlingen auf dortigem Rathhaus wird vorgenommen werden, übrigens aber die Verbandsbedingungen bei Schultheiß und Gericht allda eingesehen werden können. Bretten den 8. May 1809.
Großherzogl. Amt.

Karlsruhe. [Logis.] In der langen Straße ist ein Logis für ledige Herren, mit oder ohne Bett und Meubels, zu verleihen und kann sogleich bezogen werden; auf dem Comptoir dieses Blatts ist das Nähere zu erfahren.

Karlsruhe. [Logis.] Auf den 23. July ist in der Kreuzgasse in No. 175. im zweyten Stock ein Logis, bestehend in einer tapezierten Stube und geräumigen Kammer, mit oder ohne Meubels zu verleihen und das Nähere im Haus selbst zu erfahren.

Karlsruhe. [Logis.] In der langen Straße No. 472. ist im Hintergebäude ein Logis sogleich zu beziehen.

Dienst-Anträge.

Offenburg. [Offene Commissariats-Stelle.] Bey dem Großherzoglichen Oberamt Offenburg ist ein Theilungs-Commissariat-Distrikt vakant geworden, welches alsbald angetreten werden kann. Diejenigen Subjecte, welche sich um dieses Theilungs-Commissariat zu bewerben gedenken und über gesetzliche Eigenschaft, auch rechtschaffene Ausführung, zu legitimiren vermögen, haben sich bey Großer-

zoglichem Oberamt oder Amtschreiberey dahier zu melden. Offenburg den 7ten April 1809.
Großherzoglich Badisches Oberamt.

Kommerzial-Anzeigen.

Karlsruhe. [Logis-Veränderung und Haus feil.] Der Unterzeichnete benachrichtiget ein verehrliches Publikum, daß er sein neu erbautes Haus in der Adlergasse am Eck im mittleren Winkel bezogen habe, und daß bey ihm verschiedene Weine Ohm halb Ohm, und viertel Ohm weiß um billige Preise, sodann gutes Kirschwasser vom Jahr 1804. um 1 fl. 52 kr. für den Krug, auch dergleichen vom Jahr 1807. um 1 fl. 20 kr. für den Krug, letzteres auch Maasweiß die hiesige Maas um 2 fl. 12 kr., endlich mehrere Sorten guten Brandwein und Essig im Kleinen, gleichfalls um billige Preise zu haben seyen.

Zugleich mache ich bekannt, daß ich mein bisheriges Wohnhaus in der Waldbaasse No. 79. nebst Hintergebäude und daran liegenden Garten Dienstags den 23. May Nachmittags um 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus in öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden verkaufen werde. Die Liebhaber, welche das Haus täglich einsehen und bey mir die nähere Bedingungen vernehmen können, lade ich auf die gemeldete Zeit zur Steigerung höflichst ein.

Karlsruhe den 12 May 1809.

Christoph Frid. Vorholz,
Kiefermeister.

Rastatt. [Aufforderung und Bitte.] Der Unterzeichnete ersucht hierdurch alljene löbliche Magistrats- und OrtsVorgesetzten der mittelhheinischen Provinz, deren OrtsJahrmärkte in dem privilegierten Rastatter hinkenden Boten etwa noch unrichtig angegeben sind, ihre Marktberichtigungen und Veränderungen spätestens bis Mitte Juny d. J. schriftlich an ihn einzuschicken, (um solche noch für den Kalender pro 1810 gehörig benutzen zu können) im Unterlassungsfall aber, jede im Markt-Register vorkommende Unrichtigkeit sich selbst zuzuschreiben.

HofBuchdruckerey Rastatt den 26. April 1809.

J. J. Sprünzling,

Verleger des privilegierten Rastatter hinkenden Boten.

(Das Provinzial-Blatt No. 27. wird morgen ausgegeben.)